EINGEGANGEN
13. Juli 2006
RAe Meyer-Barner pp. Uchte

Neufassung

der

# S a t z u n g

## des Heimatvereins "Gehannfors Hof, Warmsen"

### § 1

### Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Gehannfors Hof, Warmsen" und hat seinen Sitz in Warmsen.

(2) Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister einzutragen. Der Vereinsname erhält somit den Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

### Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein hat zur Förderung der allgemeinen Volksbildung durch Pflege von Kulturwerten in der Samtgemeinde Uchte den Zweck:

- ein vom Träger "Samtgemeinde Uchte" dem Verein zur Verfügung gestelltes Grundstück mit Gebäuden (Warmsen, Buschhorn Nr. 2) zu einem "Museumshof" einzurichten,
- Interesse und Verständnis ländlicher Bau- und Volkskultur Niedersachsens als einen wichtigen Teil der Gesamtgeschichte zu wecken und zu erhalten,
- Zeugnisse ländlicher Bau- und Wohnkultur sowie des ländlichen Handwerks und ländlicher Maschinentechnik zu sammeln und zu erhalten, um sie einer interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.

(2) Der Verein möchte seinen Zweck erreichen

- durch Schaffung und Ausbau eigener Sammlungen und Archive
- durch die fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen, deren Ziele mit denen des Vereins übereinstimmen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3

## Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Beitrittserklärungen zu dem Verein bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluß.

(4) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung den fälligen Mitgliederbeitrag nicht zahlt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 4

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen,

- zum kostenlosen Besuch der Sammlungen des Vereins und zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich zu zahlen und den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

## § 5

## Mitgliederbeiträge

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Beitrag ist vom Beginn des Jahres des Beitritts ab zu

zahlen. Er ist ohne Aufforderung am Anfang des Jahres (spätestens bis Ende Februar) auf ein Konto des Vereins zu überweisen oder wird abgebucht.

(3) Der Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.

(4) Die Mitgliederbeiträge und Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

## § 6

## Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## § 7

## Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu vierzehn Mitgliedern

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/in
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Vertreter/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu sechs Beisitzern/innen (mit unterschiedlichen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichen).

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Samtgemeindedirektor/in und Samtgemeindebürgermeister/in der Samtgemeinde Uchte (oder deren Vertreter/innen) als Vertreter/innen des Trägers und der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Warmsen gehören zum Vorstand.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen, bei seiner Verhinderung sein Vertreter. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar im Rhythmus:

- 1. Vorsitzender, Kassenwart, Pressewart, 3 Beisitzer

zwei Jahre darauf:

- 2. Vorsitzender, Schriftführer, die anderen Beisitzer.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden seine Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen; diese wählt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

## § 8

## Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich innerhalb des ersten Kalenderviertels durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann durch den Vorstand mit einer 2-Wochenfrist eingeladen werden:

a) wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt,

b) wenn die Geschäftslage des Vereins dies erforderlich macht.

(4) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

## § 9

## Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung der/des Schatzmeisters/Schatzmeisterin
- Wahl von Vorstandsmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern

- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 10

**Wahlen und Beschlüsse**

(1) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(2) Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder oder der Rechnungsprüfer/innen erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der Erschienenen dies beantragt, ansonsten durch Handzeichen.

(4) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11

**Rechnungsprüfer**

(1) Von der Mitgliederversammlung sind erstmalig zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. In jedem Folgejahr ist dann ein/e neue/r Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren neu zu wählen.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen sind berechtigt, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12

**Niederschriften; Beurkundung von Beschlüssen**

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Schriftführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

(2) Über Vorstandssitzungen werden von der/dem Schriftführer/in Ergebnisprotokolle angefertigt.

§ 13

**Satzungsänderungen**

(1) Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung nur geändert werden, wenn bei der Einladung die Nummer/n des/der zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntgegeben worden ist/sind.

(2) Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

## § 14

## Spenden / Sammlungen

Spenden sind ausschließlich den Zwecken des Vereins zuzuführen.

## § 15

## Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende gesamte Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Uchte über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens hierzu einberufen werden muß. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(3) Eine Mitgliederversammlung, die die Vereinsauflösung beschließt, hat unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren/innen zu bestellen, die das Vermögen auf die Samtgemeinde Uchte zu übertragen haben.

## § 16

Diese Neufassung der Vereinsfassung tritt am 09.03.2006 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 27.01.1994 in den geänderten Fassungen vom 21.04.1995 und 05.05.1997.

Warmsen, den 09.03.2006